



31. Bayerische Tierärztetage vom 15.06. bis 18.06.2023 in Augsburg

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Aussteller

### Begleitende Fachausstellung BTT 2023

16. Juni 2023 bis 17. Juni 2023

Im Rahmen der 31. Bayerischen Tierärztetage (BTT 2023) der Bayerischen Landestierärztekammer, Bavariastr. 7a, 80336 München ([www.bltk.de](http://www.bltk.de)), findet von Freitag, 16. Juni 2023 bis Samstag, 17. Juni 2023 eine Fachausstellung in den Foyers des Kongress am Park Augsburg (<https://www.kongress-augsburg.de>) statt.

#### 1. Veranstaltungsvertrag

- 1.1. Veranstaltungsvertrag im Sinne der nachfolgenden Ausstellungsbedingungen ist der Vertrag zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden: Aussteller) und der Bayerischen Landestierärztekammer (KdöR), Bavariastr. 7a, 80336 München (im Folgenden: Veranstalter) über die Anmietung von Standflächen während der 31. Bayerischen Tierärztetagen 2023 zum Zwecke einer Fachausstellung für die Tierärztebranche.
- 1.2. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Bereitstellung der vereinbarten Standfläche.
- 1.3. Die Zuteilung der einzelnen Standflächen wird durch den Veranstalter nach Anmeldeschluss vorgenommen. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern trifft der Veranstalter. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anmeldungen sowie nach den Kriterien der räumlichen Konzeption, den planungstechnischen Möglichkeiten, den erforderlichen Gangbreiten und den freizuhaltenen Fluchtwegen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung von Standflächen besteht nicht. Geäußerte Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, dem Aussteller - abweichend vom Ausstellungsplan und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller - andere als die bestätigten Standflächen zuzuweisen oder die Standgröße geringfügig zu verändern, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
- 1.4. Eine Unter- oder Weitervermietung der Standflächen ist dem Aussteller nur nach schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet.
- 1.5. Die Kongress am Park GmbH übt das Hausrecht im Ausstellungsgelände aus. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 1.6. Der Aussteller verpflichtet sich mit der Anmeldung die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen, die Hausordnung, die Ausstellungsbestimmungen und die Sicherheitsbestimmungen der Kongress am Park GmbH als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Fachausstellung beschäftigten Mitarbeiter anzuerkennen.

- Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen  
[https://www.kongress-augsburg.de/fileadmin/daten/Downloads\\_Dokumente/Allgemeine\\_Veranstaltungsbedingungen\\_ab\\_25.06.2021.pdf](https://www.kongress-augsburg.de/fileadmin/daten/Downloads_Dokumente/Allgemeine_Veranstaltungsbedingungen_ab_25.06.2021.pdf)
- Hausordnung  
[https://www.kongress-augsburg.de/fileadmin/daten/Downloads\\_Dokumente/Hausordnung.pdf](https://www.kongress-augsburg.de/fileadmin/daten/Downloads_Dokumente/Hausordnung.pdf)
- Ausstellungsbestimmungen  
[https://www.kongress-augsburg.de/fileadmin/daten/Downloads\\_Dokumente/Messe\\_und\\_Ausstellungsbestimmungen.pdf](https://www.kongress-augsburg.de/fileadmin/daten/Downloads_Dokumente/Messe_und_Ausstellungsbestimmungen.pdf)

[augsburg.de/fileadmin/daten/Downloads\\_Dokumente/Messe\\_und\\_Ausstellungsbestimmungen.pdf](https://www.kongress-augsburg.de/fileadmin/daten/Downloads_Dokumente/Messe_und_Ausstellungsbestimmungen.pdf)

- Sicherheitsbestimmungen (sicherheits- und brandschutztechnischen Anforderungen)  
[https://www.kongress-augsburg.de/fileadmin/daten/Downloads\\_Dokumente/Sicherheitsbestimmungen\\_fu%CC%88r\\_Veranstaltungen.pdf](https://www.kongress-augsburg.de/fileadmin/daten/Downloads_Dokumente/Sicherheitsbestimmungen_fu%CC%88r_Veranstaltungen.pdf)

#### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Anmeldung zur Fachausstellung erfolgt durch verbindliche Buchung über ein Online-Anmeldemeldeformular. Das Anmeldeformular stellt kein Angebot sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Aussteller dar.
- 2.2. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Veranstalter die vom Aussteller abgegebene Anmeldung schriftlich in elektronischer Form bestätigt und damit annimmt.
- 2.3. Der Anmeldeschluss für die Fachausstellung wird auf der Homepage der BLTK bekannt gegeben.
- 2.4. Bei einer verspäteten Anmeldung fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 € an.

#### 3. Leistungen und Preise

- 3.1. Die Besteuerung unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Der Veranstalter unterliegt aktuell gemäß § 2 Abs. 3 UStG a.F. i.V.m. § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG nicht der Umsatzbesteuerung.
- 3.2. Der Preis pro Quadratmeter Standfläche beträgt 245,00 €.
- 3.3. Fremdleistungen am Veranstaltungsort (wie z.B. Stromanschlüsse, Stühle, Tisch) werden separat gebucht und abgerechnet. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- und Stromversorgung.
- 3.4. Bei der Berechnung der Standpreise wird die zugewiesene Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugewiesenen Standes erforderlich sein kann. Diese berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete.

#### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge und

unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer. Der Versand der Rechnungen erfolgt zusammen mit den Ausstellungsplänen.

- 4.2. Im Falle eines nicht fristgerechten Eingangs der Zahlung hat der Veranstalter das Recht, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen und die Flächen anderweitig zu vergeben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Nutzung der Standfläche und die Aushändigung der Ausstellerausweise von der vorherigen, vollständigen und pünktlichen Bezahlung abhängig zu machen.
- 4.3. Eine Rückvergütung oder Erstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen ist ausgeschlossen.

## 5. Rücktritt und Stornierung

- 5.1. Innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung, Zuweisung der Standfläche und Übersendung des Ausstellungsplanes besteht ein kostenfreies Rücktrittsrecht.
- 5.2. Im Falle einer späteren Stornierung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 € zu zahlen.
- 5.3. Sofern sich kein anderer Interessent findet, ist zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als Pauschale wie folgt zu zahlen:
  - Bei einer Stornierung 4 Wochen vor Ausstellungsaufbau 100 % des Rechnungsbetrages
  - Bei einer Stornierung 2 Monate vor Ausstellungsaufbau 50 % des Rechnungsbetrages

## 6. Absage und Verlegung der Veranstaltung

- 6.1. Unter bestimmten Voraussetzungen der höheren Gewalt, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, hat der Veranstalter das Recht, diese abzusagen, zeitlich und örtlich zu verlegen, die Dauer der Veranstaltung zu verändern oder die Veranstaltung digital durchzuführen. Insbesondere folgende Ereignisse gelten als höhere Gewalt: Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang, Erlasse, Rechtsverordnungen, Krieg, Terror, Terrorwarnungen, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, Rechtsverordnungen oder Gesetze, die eine Veranstaltung untersagen und das Vorliegen dringender behördlicher Empfehlungen.
- 6.2. Einer örtlichen oder zeitlichen Verlegung der Veranstaltung stimmt der Aussteller automatisch zu, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich dagegen Widerspruch einlegt. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller Beteiligungskosten in Höhe von 25 % der Mietkosten zu tragen.
- 6.3. Bei Umstellung auf eine digitale Veranstaltung erhält der Aussteller ein neues Angebot.
- 6.4. Schadensersatzansprüche, die durch Gründe entstehen, die in 6.1 genannt sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen vor.
- 6.5. In Fällen von höherer Gewalt, die den Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung

hindern, wird der Veranstalter bis zu deren Wegfall von der Pflicht zur Erfüllung des Vertrages entbunden.

## 7. Ablauf der Veranstaltung

- 7.1. Die Öffnungszeiten der Fachausstellung sind
  - Freitag, 16. Juni 2023 von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie
  - Samstag, 17. Juni 2023 von 08:00 bis 18:00 Uhr.
- 7.2. Der Aussteller ist für den Auf- und Abbau, die Standausstattung sowie die personelle Organisation auf der von ihm gemieteten Standfläche selbst verantwortlich. Der Stand muss während der Besucheröffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
- 7.3. Die Zeiten für den Ausstellungsaufbau sind: Mittwoch, 14. Juni 2023 von 08:00 bis 20:00 Uhr sowie Donnerstag, 15. Juni 2023 von 08:00 bis 20:00 Uhr. Am Donnerstag, 15. Juni 2023 kann es durch stattfindende Seminare zu Einschränkungen beim Aufbau kommen.
- 7.4. Beim Auf- und Abbau der Stände sowie während der Ausstellung ist darauf zu achten, dass Boden, Wände und Fenster der Ausstellungshalle nicht beschädigt werden. Bohren, Schrauben, Nageln, Tackern sowie Kleben an den Wänden, Pfeilern und Fußböden ist nicht gestattet. Lüftungsschlitze dürfen nicht abgedeckt werden. Beim Transport des Ausstellungsgutes sind ausschließlich Transportwagen mit Gummi- oder Kunststoffrollen zu verwenden.
- 7.5. Der Ausstellungsabbau ist aus sicherheitstechnischen Gründen ausschließlich am Samstag, 17. Juni 2023, nach Beendigung der Fortbildungsveranstaltungen von 18.30 Uhr bis 24.00 Uhr gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, bei jedem Verstoß des Ausstellers gegen diese Regelung eine Vertragsstrafe in Höhe von 300,00 € in Rechnung zu stellen.
- 7.6. Der Abbau ist so zu gestalten, dass Flucht- und Rettungswege jederzeit freigehalten werden.
- 7.7. Der Aussteller ist verpflichtet, allen Weisungen des Veranstalters bzgl. der Organisation und des Ablaufs der Veranstaltung nachzukommen und Folge zu leisten.
- 7.8. Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt unter Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen für den Infektionsschutz.

## 8. Standgröße,- Aufbau und -Zuteilung

- 8.1. Die Aufbauhöhe ist auf maximal 2,50 m begrenzt. Abweichende Aufbauhöhen sind dem Aussteller nur nach schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet.
- 8.2. Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstige Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.



- 8.3. Besonders zu beachten ist, dass die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden kann, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

## 9. Werbung

- 9.1. Es steht dem Aussteller frei, eigene Werbemittel mitzubringen. Der Einsatz von Werbemitteln, Schildern und jeglichen Präsentationsgeräten ist jedoch ausschließlich auf die Flächen beschränkt, die für solche Zwecke vorgesehen sind. Ein Einsatz jeglicher Werbemittel außerhalb der vom Aussteller angemieteten Flächen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Das Anbieten von kostenlosen Probierproben ist nur innerhalb des Standes gestattet.
- 9.2. Der Veranstalter behält sich vor, Regelungen zur Abgabe von Speisen und Getränken zu erlassen.
- 9.3. Belästigende Emissionen sind nicht gestattet.
- 9.4. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den Aussteller bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Bei Wiedergabe von Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.

## 10. Reinigung und Entsorgung

- 10.1. Die Kongress am Park Betriebs GmbH reinigt die öffentlichen Wege in den Hallen und im Freigelände. Für die Standreinigung sind die Aussteller zuständig. Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen nicht vor den Hallen abgestellt werden, sondern müssen in den dafür vorgesehenen Einrichtungen entsorgt werden.
- 10.2. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Ende der Veranstaltung alle von ihm mitgebrachten oder im Laufe der Veranstaltung erhaltenen Gegenstände und Unterlagen entfernt werden.
- 10.3. Der Veranstalter behält sich vor, von der Kongress am Park Betriebs GmbH eventuell in Rechnung gestellte Kosten für Überschreitungen der Auf- und Abbauzeiten bzw. für die Beseitigung nicht abgebauter oder liegen gebliebener Standmaterialien an den Aussteller weiterzuleiten.

## 11. Haftung und Versicherung

- 11.1. Eine Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, soweit dies nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, betrifft. Insbesondere übernimmt der Veranstalter keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände.
- 11.2. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für etwaige bei der Werbekampagne auftretende Fehler,

es sei denn, der Fehler ist eindeutig auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Veranstalters zurückzuführen.

- 11.3. Treten Schäden während der Veranstaltung auf, sind diese dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.4. Die Aussteller haften ihrerseits für Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden.
- 11.5. Die Aussteller sind verpflichtet für ausreichenden Versicherungsschutz für die Dauer der Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung, zu sorgen.
- 11.6. Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Fachausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

## 12. Fotografieren, Bild- und Tonaufnahmen

- 12.1. Der Veranstalter, Pressevertreter und ausgewählte Fotografen sind berechtigt, Fotografien, Ton-, Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, den Ausstellern, den Messeständen und den ausgestellten Gegenständen anzufertigen und für Werbezwecke und Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann. Die Zustimmung durch den Aussteller wird mit der Ausstellermanmeldung ausdrücklich erklärt.

## 13. FSA-Kodex und Schlussbestimmungen

- 13.1. Der Aussteller verpflichtet sich die Regelungen des FSA-Kodex einzuhalten.
- 13.2. Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt.
- 13.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist grundsätzlich München.
- 13.4. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 13.5. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, läßt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder die Gültigkeit des Vertrages unberührt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.